

<b>Landwirtschaft</b>	Landwirtschaft, Natur und Landschaft
	Landesgebiet
	Nr. N+L.1
	Datum: Juni 2007
<b>Richtplanaufgabe</b>	
Die für die Unterstützung der Versorgungssicherheit der eigenen Bevölkerung notwendigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind sicherzustellen. Zudem ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in den Bau- und Reservezonen sowie im übrigen Gemeindegebiet langfristig zu erhalten. Allfällige Nutzungskonflikte sind möglichst zu entflechten.	
<b>Ausgangslage</b>	
Durch verschiedene Einflussfaktoren geht vom Landwirtschaftsboden immer mehr verloren. Zusammenhängende Landwirtschaftsgebiete werden zerstückelt. In Arealen der Bauzone und des übrigen Gemeindegebietes, die für Bauzwecke vorerst nicht benötigt werden, ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht gesichert. Ausserdem wird die Landwirtschaft durch verschiedene Faktoren wie Freizeitnutzung und Schutzbedürfnisse in ihren Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Diese Umstände sind mitverantwortlich, dass das Fürstentum die Ernährungssicherheit in Krisenzeiten nicht im eigenen Land gewährleisten kann.	
<b>Richtplaninhalt</b>	
Planungsgrundsätze:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebiete, die langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen, sind durch Land und Gemeinden zu bezeichnen.</li> <li>2. Die ausserhalb der Bauzone gelegenen Gebiete sind unter dem Aspekt der landwirtschaftlichen Nutzung und Eignung als entsprechende Vorranggebiete zu differenzieren.</li> <li>3. Die wertvollen Landwirtschaftsböden in der Bauzone und im übrigen Gemeindegebiet sind auszuweisen.</li> </ol>	
Handlungsanleitungen:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Landwirtschaftsboden ist grundsätzlich nicht in Bauland umzuzonen. Soll dennoch eine entsprechende Umzonierung stattfinden, ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Koordinationsstand: Festsetzung</li> <li>2. Bei der Etappierung der Bauzone und bei neuen Einzonungen ist auf wertvolle Landwirtschaftsböden Rücksicht zu nehmen. Bei wertvollen Landwirtschaftsböden ausserhalb der Landwirtschaftszone ist die Umzonung in die Landwirtschaftszone zu prüfen. Koordinationsstand: Vororientierung</li> <li>3. Der Landwirtschaft überlagerte Nutzungen wie Tourismus und Freizeit sind entweder verträglich auszugestalten oder andern Räumen zuzuordnen. Koordinationsstand: Festsetzung</li> <li>4. Das Ausmass der Landwirtschaftszonen ist auf das Ernährungsziel einer sinnvollen Selbstversorgung hin zu dimensionieren. Nötigenfalls sind nicht überbaute und nicht voll erschlossene Gebiete innerhalb der Bauzone mit in die Überlegungen einzubeziehen. Koordinationsstand: Vororientierung</li> </ol>	
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>	
Federführung: Gemeinden Landwirtschaftsamt	Weitere beteiligte Stellen: Stabsstelle für Landesplanung, Amt für Wald, Natur und Landschaft, Amt für Umweltschutz

Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage: Verordnung über die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen zur Erhaltung der Magerwiesen  
Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens  
Bodenschutzgesetz  
Abgeltungsgesetz  
Verordnung zum Abgeltungsgesetz  
Berggebiet- und Hanglagengesetz  
Berggebiet- und Hanglagenverordnung  
Gesetz über die Förderung der Alpwirtschaft  
Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Alpwirtschaft  
Verordnung über die Sanierung der Alp- und Berggebiete  
Naturschutzgesetz

Baugesuchsverfahren: Baugesetz  
Bauordnung

Richtplanverfahren  
Nutzungsplanverfahren  
Realisierung: laufende Aufgabe

#### Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel N+L 2.2.1. - 2.2.7., 2.4.2., 2.4.3., 2.4.5., 2.4.6., 2.5.1., 2.5.3. - 2.5.6., 2.6.2., 2.6.3., 2.7.1. - 2.7.3., 2.8.2. - 2.8.4.

Verweis auf die Leitsätze: N+L 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12

Weitere Hinweise: -

<b>Wald</b>	Landwirtschaft, Natur und Landschaft
	Landesgebiet
	Nr. N+L.2
	Datum: Juni 2007
<b>Richtplanaufgabe</b>	
Die Waldbewirtschaftung hat naturnah und nach landesweit festgelegten Zielen zu erfolgen. Im Hinblick auf die wichtigsten zu erfüllenden Ansprüche (Schutz vor Naturgefahren, Holzproduktion, Biodiversität und Erholung) ist den Wäldern differenziert eine Vorrangfunktion zuzuweisen.	
<b>Ausgangslage</b>	
Mit 43 % der Landesfläche prägt der Wald die Landschaft Liechtensteins. Dem Wald kommt eine existenzielle Bedeutung zu, indem er Menschen, Tiere und Sachgüter vor Naturgefahren wie Rufen, Lawinen und Steinschlag schützt. Die Waldwirtschaft hat sich innert weniger Jahre vom reinen Holzproduktions- zum multifunktionalen Dienstleistungszweig gewandelt.	
<b>Richtplaninhalt</b>	
Planungsgrundsätze: 1. Es ist eine Waldflächenpolitik anzustreben, welche die Nutzung und Erhaltung der Gesamtlandschaft in den Mittelpunkt stellt. Handlungsanleitungen: 1. Die Waldfunktionenplanung (Waldentwicklungsplanung) ist sowohl bei kommunalen Planungen als auch bei Planungen auf Landesebene zu berücksichtigen. Koordinationsstand: Vororientierung	
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>	
Federführung: Gemeinden Amt für Wald, Natur und Landschaft	Weitere beteiligte Stellen: Stabsstelle für Landesplanung, Landwirtschaftsamt, Amt für Umweltschutz
Massgebliche Verfahren: Rechtsgrundlage: Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Gesetz über die Förderung der Alpwirtschaft Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Alpwirtschaft Waldgesetz Verordnung über Umfang und Leistung von Abgeltungen und Finanzhilfen im Rahmen des Waldgesetzes Verordnung über Waldreservate und Sonderwaldflächen Jagdgesetz Verordnung zum Jagdgesetz Baugesuchsverfahren: Baugesetz Bauordnung Richtplanverfahren Nutzungsplanverfahren Realisierung: laufende Aufgabe	

#### Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel N+L 2.2.6., 2.3.1. - 2.3.4., 2.4.2., 2.4.3., 2.4.5., 2.5.1. - 2.5.6., 2.6.2., 2.6.3., 2.7.1. - 2.7.3., 2.8.2. - 2.8.4.

Verweis auf die Leitsätze: N+L 5, 7, 8, 11, 12

Weitere Hinweise: -

<b>Landschaft</b>	Landwirtschaft, Natur und Landschaft
	Landesgebiet
	Nr. N+L.3
	Datum: Juni 2007
<b>Richtplanaufgabe</b>	
Mit Hilfe der Richtplanung ist dem identitätsstiftenden und intakten Landschaftsbild des Fürstentums Liechtenstein Sorge zu tragen. Die heute das Land prägenden Kulturlandschaften sind grossräumig zu erhalten.	
<b>Ausgangslage</b>	
Die Landschaft des Fürstentums Liechtenstein ist durch eine starke Vertikalgliederung geprägt. Die beiden typischen Landschaftselemente Rheintalraum und Berggebiet werden durch die steilen und bewaldeten Strukturen der Hanglagen voneinander getrennt. Das Bild und der Charakter der Landschaft werden durch die rege Bautätigkeit stark beeinflusst. Demgegenüber werden nur teilweise neue Werte geschaffen.	
<b>Richtplaninhalt</b>	
Planungsgrundsätze:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Landschaften, die noch nicht über eine herausragende Qualität verfügen, sind gezielt und zumindest partiell aufzuwerten.</li> <li>2. Neue landschaftliche Werte sind mittels siedlungsgliedernder Freiräume zu schaffen.</li> <li>3. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden sind prägende, grossräumige Kulturlandschaften zu bezeichnen.</li> <li>4. Zur Verbindung von Lebensräumen und Landschaftskammern sind gross- und kleinräumige Vernetzungselemente zu schaffen.</li> </ol>	
Handlungsanleitungen:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die im Inventar der Naturvorrangflächen genannten erhaltenswerten Landschaftsteile prägen und fördern die Identifikation der Bevölkerung mit dem Land und bilden die touristische Grundlage. Entsprechend sind die Landschaftswerte zu erhalten. Koordinationsstand: Zwischenergebnis</li> <li>2. Im Rahmen des Moduls "Natur und Landschaft" des Konzeptes "Entwicklung Natur und Landwirtschaft" (ENL) ist das Landschaftsschutz-Inventar zu überprüfen und allfällig anzupassen. Koordinationsstand: Festsetzung</li> <li>3. Das Landschaftsschutz-Inventar ist rechtlich umzusetzen. Koordinationsstand: Festsetzung</li> <li>4. Für Landschaftsschutzgebiete, Schutzobjekte und Biotope sind Schutzverordnungen zu schaffen. Die Schutzverordnungen für Naturschutzgebiete sind zu überarbeiten. Koordinationsstand: Vororientierung</li> </ol>	
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>	
Federführung: Gemeinden Amt für Wald, Natur und Landschaft	Weitere beteiligte Stellen: Stabsstelle für Landesplanung, Landwirtschaftsamt, Amt für Umweltschutz

Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage:

Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Bodenschutzgesetz  
Gesetz über die Förderung der Alpwirtschaft  
Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Alpwirtschaft  
Waldgesetz  
Verordnung über Umfang und Leistung von Abgeltungen und Finanzhilfen im Rahmen des Waldgesetzes  
Verordnung über Waldreservate und Sonderwaldflächen

Eingriffsverfahren:

Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft Art. 12 ff

Baugesuchsverfahren:

Baugesetz  
Bauordnung

Richtplanverfahren

Nutzungsplanverfahren

Realisierung: kurz- bis mittelfristig

#### Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel N+L 2.1.1., 2.2.6., 2.3.1., 2.3.3., 2.3.4., 2.4.1. - 2.4.6., 2.6.1., 2.8.2. - 2.8.4

Verweis auf die Leitsätze: N+L 1, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12

Weitere Hinweise: -

<b>Lebensräume und Artenschutz</b>	Landwirtschaft, Natur und Landschaft
	Landesgebiet
	Nr. N+L.4
	Datum: Juni 2007
<b>Richtplanaufgabe</b>	
Die bestehenden Lebensräume für Fauna und Flora sind aufzuwerten. Zusätzlich ist die Schaffung neuer Biotope anzustreben. Durch die Verbindung dieser Lebensräume sind geschlossene ökologische Netze zu schaffen. Entlang von Siedlungsrändern sowie innerhalb der Siedlungen sind Grünzüge zu realisieren.	
<b>Ausgangslage</b>	
Lebensräume für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten sind auf Grund der Nutzungsdichte unter Druck. Ihre Erhaltung ist in quantitativer und qualitativer Hinsicht noch nicht ausreichend sichergestellt. Die Verbindung der einzelnen Biotope zu einem Lebensraumverbund ist nicht gewährleistet. Viele Gewässer und die ökologisch wertvollen Bachufer sind in ihrer funktionalen Qualität beeinträchtigt und bilden vielerorts keine durchgehende Linie mehr. Die Vernetzung quer zum Tal ist durch die bandartige Siedlungsstruktur vielerorts unterbrochen.	
<b>Richtplaninhalt</b>	
Planungsgrundsätze:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erhaltenswerte Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind in Qualität und Quantität zu sichern.</li> <li>2. Der Vernetzung von Lebensräumen ist mehr Beachtung zu schenken.</li> <li>3. Bei der Beanspruchung von natürlichen und naturnahen Flächen durch andere Nutzungen ist angemessener, räumlicher Realersatz und/oder ökologischer Ausgleich zu leisten.</li> <li>4. Die Hauptachsen für wandernde Tierarten sind zu erhalten und soweit notwendig ist die Sicherheit der Tiere in den entsprechenden Korridoren zu verbessern.</li> </ol>	
Handlungsanleitungen:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Den im Inventar der Naturvorrangflächen genannten erhaltenswerten Biotopen und Naturdenkmälern fällt für Liechtenstein eine grosse, ökologische Bedeutung zu. Diese Lebensräume und Einzelobjekte sind zu erhalten. Koordinationsstand: Zwischenergebnis</li> <li>2. Im Rahmen des Moduls "Natur und Landschaft" des Konzeptes "Entwicklung Natur und Landwirtschaft" (ENL) sind sowohl das Biotop- als auch das Naturdenkmal-Inventar zu überprüfen und allfällig anzupassen. Koordinationsstand: Festsetzung</li> <li>3. Die Inventare sind unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Verordnungen über die Naturschutzgebiete rechtlich umzusetzen. Koordinationsstand: Festsetzung</li> </ol>	
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>	
Federführung: Gemeinden Amt für Wald, Natur und Landschaft	Weitere beteiligte Stellen: Stabsstelle für Landesplanung, Landwirtschaftsamt, Amt für Umweltschutz

Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage:	Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft Verordnung zur Schaffung einer Naturwacht Tierschutzgesetz Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bodenschutzgesetz Gewässerschutzgesetz Verordnung zum Gewässerschutzgesetz Gesetz über die Förderung der Alpwirtschaft Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Alpwirtschaft Waldgesetz Verordnung über Umfang und Leistung von Abgeltungen und Finanzhilfen im Rahmen des Waldgesetzes Verordnung über Waldreservate und Sonderwaldflächen Jagdgesetz Verordnung zum Jagdgesetz Fischereigesetz Verordnung über die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen zur Erhaltung der Magerwiesen
Eingriffsverfahren:	Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft Art. 12 ff
Baugesuchsverfahren:	Baugesetz Bauordnung
Richtplanverfahren	
Nutzungsplanverfahren	
Realisierung: kurz- bis mittelfristig	

Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel N+L 2.1.2., 2.2.2., 2.3.1. - 2.3.4., 2.4.2., 2.5.1. - 2.5.6., 2.6.1., 2.6.3., 2.8.4.

Verweis auf die Leitsätze: N+L 3, 5, 7, 8, 9, 10, 12

Weitere Hinweise: -



<b>Binnengewässer und Rhein</b>	Landwirtschaft, Natur und Landschaft
	Landesgebiet
	Nr. N+L.5
	Datum: Juni 2007
<b>Richtplanaufgabe</b>	
Durch die Richtplanung ist dem ökologischen Wert der Gewässer wieder mehr Beachtung zu schenken. Insbesondere muss der Rheinlauf als naturgebener Reichtum wieder erkannt und erhalten werden.	
<b>Ausgangslage</b>	
Die bisherige Landnutzung hat zur Verarmung vieler Bachläufe und stehender Gewässer geführt. Neben dem Liechtensteiner Binnenkanal und seinen Zuflüssen prägt vor allem der Rhein die Landschaft Liechtensteins. Am Alpenrhein manifestieren sich verschiedene Probleme und Interessenskonflikte wie Grundwasserhaushalt, Hochwassersicherheit, Landschaftsbild, ökologische Funktionsfähigkeit und Erholungsnutzung. Um die vielfältigen Funktionen zu erhalten bzw. wieder zu ermöglichen, sind Verbesserungen nötig.	
<b>Richtplaninhalt</b>	
Planungsgrundsätze:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Aufwertungsansprüche und Aufwertungspotenziale der Gewässer sind zu bestimmen.</li> <li>2. Bei raumrelevanten Planungen sind die Ergebnisse von Gewässerentwicklungs-Konzepten zu berücksichtigen.</li> <li>3. Leitungstrassen und Verkehrswege entlang von Gewässern sind ausserhalb des Gewässerraumes zu führen.</li> <li>4. Der Rhein und sein Umland sind aufzuwerten, wo die Möglichkeiten hierzu gegeben sind.</li> <li>5. Künftige Ergebnisse des Entwicklungskonzeptes Alpenrhein, insbesondere hinsichtlich der Freihaltung von Flächen und Flächenwidmung, sind auf die Landesrichtplanung abzustimmen. Notwendige Richtplananpassungen erfolgen im Rahmen einer Nachführung.</li> </ol>	
Handlungsanleitungen:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Raumbedarf der Gewässer ist durch die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungen auszuweisen und sicherzustellen. Koordinationsstand: Festsetzung</li> <li>2. Von Bauprojekten tangierte, eingedolte Bachläufe sind offen zu legen; kanalisierten Bachläufen ist mehr Raum zu geben. Zudem ist die Vernetzung der Gewässer mit ihrem Umland zu fördern. Koordinationsstand: Festsetzung</li> <li>3. Die Bereiche, in welchen unter Beachtung des Hochwasserschutzes Möglichkeiten zur Aufwertung des Rheins bestehen, sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Koordinationsstand: Vororientierung</li> </ol>	
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>	
Federführung: Gemeinden Regierung	Weitere beteiligte Stellen: Stabsstelle für Landesplanung, Landwirtschaftsamt, Amt für Wald, Natur und Landschaft, Amt für Umweltschutz, Tiefbauamt (Abteilung Rufen und Gewässer)

Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage:

Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft

Wasserrechtsgesetz

Verordnung zum Wasserrechtsgesetz

Rheingesez

Verordnung zum Rheingesez

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bodenschutzgesetz

Gewässerschutzgesetz

Verordnung zum Gewässerschutzgesetz

Fischereigesetz

Verordnung über die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen zur Erhaltung der Magerwiesen

Eingriffsverfahren:

Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft Art. 12 ff

Baugesuchsverfahren:

Baugesetz

Bauordnung

Richtplanverfahren

Nutzungsplanverfahren

Realisierung: kurz- bis mittelfristig

#### Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel N+L 2.5.1. - 2.5.3., 2.6.1. - 2.6.3., 2.7.1., 2.7.3.

Verweis auf die Leitsätze: N+L 8, 9, 10

Weitere Hinweise: -

<b>Gefahrengebiete</b>	Landwirtschaft, Natur und Landschaft
	Landesgebiet
	Nr. N+L.6
	Datum: Juni 2007
<b>Richtplanaufgabe</b>	
Mit Hilfe der Landesrichtplanung und der landesweiten Gefahrenkarte ist die Nutzung der verschiedenen Gefahrengebiete entsprechend ihren potenziellen Gefährdungen zu bestimmen und die passive Sicherheit von Menschen, Tieren und Gütern zu optimieren.	
<b>Ausgangslage</b>	
<p>Rhein, Rufen und Föhn wurden seit eh und je als die drei Landesnöte angesehen. Ursprünglich wich man den Gefahren Rhein und Rufen aus. Bald versuchte man sich aber durch Verbauungen zu schützen. Dabei übersah man neben den bekannten Rufen die Naturprozesse Steinschläge und Rutschungen.</p> <p>Die Schutzansprüche der Bevölkerung haben merklich zugenommen. Gleichzeitig nimmt das Wissen um die Gefahren zusehends ab. Die durch Steinschlag, Rutschungen, Lawinen und Hochwasser gefährdeten Gebiete werden in der landesweiten Naturgefahrenkarte entsprechende dem jeweiligen Gefährdungsgrad (Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit) dargestellt. Die Gefahrenkarte dient der Sicherung von Gefahrengebieten und kann ausserdem als raumplanerisches Instrument herangezogen werden.</p>	
<b>Richtplaninhalt</b>	
<p>Planungsgrundsätze:</p> <p>-</p> <p>Handlungsanleitungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Behörden berücksichtigen die bekannten Naturgefahren insbesondere bei der Erarbeitung von Ortsplanungen, der Planung, Errichtung und Nutzung von Bauten und Anlagen. Die Behörden gewährleisten den Schutz vor Naturgefahren nach Möglichkeit mit raumplanerischen Massnahmen. Koordinationsstand: Festsetzung</li> <li>2. Die Gemeinden treffen im Rahmen ihrer Ortsplanungen die notwendigen Vorkehrungen (z.B. Freihaltegebiete, Bauvorschriften) zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten. Koordinationsstand: Festsetzung</li> </ol>	
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>	
<p>Federführung:</p> <p>Gemeinden</p> <p>Amt für Wald, Natur und Landschaft</p>	<p>Weitere beteiligte Stellen:</p> <p>Stabsstelle für Landesplanung, Landwirtschaftsamt, Amt für Umweltschutz, Hochbauamt, Tiefbauamt (Abteilung Rufen und Gewässer)</p>

Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage: Waldgesetz  
Verordnung über Umfang und Leistung von Abgeltungen und Finanzhilfen im Rahmen des Waldgesetzes  
Rheingesezt  
Verordnung zum Rheingesezt  
Gesetz für Rñfeschtzbaute  
Gesetz betreffend die Rñfeschtzbaute

Baugesuchsverfahren: Baugesetz  
Baordnung

Richtplanverfahren

Nutzungsplanverfahren

Realisierung: laufende Aufgabe

#### Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel N+L 2.1.1., 2.1.2., 2.3.2., 2.3.4., 2.6.1., 2.6.2., 2.7.1. - 2.7.3.

Verweis auf die Leitsätze: N+L 5, 10, 11

Weitere Hinweise: -

<b>Freizeit und Naherholung</b>	Landwirtschaft, Natur und Landschaft
	Landesgebiet
	Nr. N+L.7
	Datum: Juni 2007
<b>Richtplanaufgabe</b>	
Für die Ausübung der Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind entsprechende Flächen und Anlagen ausserhalb und innerhalb des Siedlungsraumes bereitzustellen. Es soll vor allem der qualitative Ausbau der touristischen Angebote angestrebt werden.	
<b>Ausgangslage</b>	
Die Umsatz-Entwicklung des Tourismus war in den letzten Jahren rückläufig. Dem steht eine steigende Zahl der Erholungssuchenden und eine grössere Nachfrage nach Freizeitangeboten in freier Natur gegenüber. Einige korrigierende Massnahmen konnten bereits erfolgreich umgesetzt werden. Das Tourismuskonzept und insbesondere das neue Konzept für das Berggebiet legen weiterführende Zielsetzungen und Massnahmen fest.	
<b>Richtplaninhalt</b>	
Planungsgrundsätze:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Land ist das Tourismus- und Freizeitangebot nachhaltig und im Einklang mit der Natur und der Landschaft auszugestalten.</li> <li>2. Die verschiedenen Nutzungen sind zu kanalisieren.</li> </ol>	
Handlungsanleitungen:	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die steigende Nachfrage an Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind entsprechende Flächen und Anlagen ausserhalb und innerhalb des Siedlungsraumes bereitzustellen.  Kordinationsstand: Festsetzung</li> </ol>	
<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>	
Federführung: Gemeinden Liechtenstein Tourismus	Weitere beteiligte Stellen: Stabsstelle für Landesplanung, Landwirtschaftsamt, Amt für Wald, Natur und Landschaft, Amt für Umweltschutz
Massgebliche Verfahren:	
Rechtsgrundlage:	Tourismusgesetz Verordnung über die Beherbergungstaxen
Baugesuchsverfahren:	Baugesetz Bauordnung
Richtplanverfahren	
Nutzungsplanverfahren	
Realisierung: kurzfristig	
<b>Weitere Informationen</b>	
Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel N+L 2.3.4., 2.4.3. - 2.4.6., 2.5.3., 2.5.5., 2.5.6., 2.8.1. - 2.8.4.	
Verweis auf die Leitsätze: N+L 3, 12	
Weitere Hinweise: -	